

Anweisungen

**Durchführung Schriftliche Prüfungen / Klausuren
im Sommersemester 2020**

Hochschule Kaiserslautern

Version: 06.05.2020

Ablauf Prüfungsdurchführung: Studierende

1. Beim Betreten des jeweiligen Prüfungsgebäudes werden Studierende zu Ihrem Gesundheitszustand befragt. Studierende, die erkältungs- und / oder coronatypische Symptome zeigen, dürfen unter keinen Umständen an die Hochschule kommen und an Prüfungen teilnehmen. Das Betreten des Campus, der Hochschulgebäude und die Teilnahme an den Prüfungen ist in diesen Fällen verboten.
2. Bitte befolgen Sie jederzeit den Anweisungen der Aufsichten, evtl. der Security bzw. weiterer Hochschulmitarbeiter*innen. Sofern Sie den Anweisungen keine Folge leisten, erfolgt ein Ausschluss von der Prüfung. Zur Abwehr von Gefahren und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit üben auf dem Gelände und in den Gebäuden der Hochschule Kaiserslautern alle o.g. Personen das Hausrecht im Namen des Präsidenten aus.
3. Bitte kommen Sie möglichst ohne Nutzung des ÖPNV zum Campus. Bilden Sie keine Fahrgemeinschaften und bringen Sie bitte nur das absolut Notwendige mit zur Prüfung.
4. Parken Sie bitte in räumlicher Nähe zum jeweiligen Prüfungsgebäude. Begeben Sie sich möglichst einzeln zum Prüfungsgebäude, um möglichst körperliche Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden. Mindestabstände (mindestens 1,50 m besser 2 m) zu anderen Personen sind unbedingt einzuhalten. Zu Ihrer Sicherheit wird bereits auf dem Weg das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung empfohlen.
5. Betreten und verlassen Sie das jeweilige Prüfungsgebäude unbedingt gemäß der dort angebrachten Beschilderung.
6. Die Kommunikation vor der Prüfung, d.h. vor dem Prüfungsgebäude und im Prüfungsraum, mit Kommilitonen*innen, Aufsichtsführenden und weiteren Personen ist nur mit einem Mindestabstand von mindestens 1,50 m besser 2 m und dem Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung erlaubt.
7. Bitte halten Sie beim Warten vor dem Prüfungsgebäude unbedingt den Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m besser 2 m ein und tragen Sie eine Mund-Nasen-Abdeckung. Beim Einlass ins jeweilige Prüfungsgebäude findet die erste Kontrolle statt: Sie müssen sich mit einem Lichtbildausweis (Personalausweis oder Studierendenausweis) legitimieren und die Gesundheitsfrage wahrheitsgemäß beantworten. Den Ausweis zeigen Sie bitte mit notwendigem Sicherheitsabstand der Einlasskontrolle, welche auf einer Liste Ihren Eintritt dokumentiert. Im Zweifel müssen Sie kurzzeitig Ihre Mund-Nasen-Abdeckung zur Identitätskontrolle abnehmen. Erst nach Erlaubnis durch die Einlasskontrolle ist Zugang zum Gebäude möglich. Das Prüfungsgebäude darf nur mit Mund-Nasen-Abdeckung betreten werden, die bis zum Platznehmen auf Ihrem Prüfungsplatz getragen werden muss.
8. Bei Betreten des Prüfungsgebäudes ist an den bereitgestellten Desinfektionsstationen eine Handdesinfektion durchzuführen. Bitte halten Sie im Gebäude regelmäßig einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m besser 2 m ein.
9. Im Prüfungsgebäude begeben Sie sich unmittelbar und direkt zu Ihrem Prüfungsraum und melden sich dort bei der Aufsicht. Auch hier achten Sie bitte auf den Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m besser 2 m zu anderen Personen und tragen eine Mund-Nasen-

Abdeckung. Von der Aufsicht erhalten Sie eine Anweisung, welchen Platz Sie einnehmen sollen. Auf den Tischen finden Sie eine Nummer, die Sie im Falle einer Klausur gut sichtbar auf das Klausurdeckblatt übertragen. Nach der Anmeldung gehen Sie bitte direkt zu Ihrem Prüfungsplatz. Entgegen der üblichen Klausurregeln müssen Sie alles, d.h. auch Tasche, Rucksack, Jacke o.ä, mit zum Prüfungsplatz nehmen und dürfen es dort ablegen. Sofern Sie erneut Ihren Platz verlassen wollen, müssen Sie abermals Ihre Mund-Nasen-Abdeckung anlegen.

10. Die Durchführung der Prüfung an sich erfolgt gemäß den in Ihrem Fachbereich bzw. Studiengang gültigen Regeln und Vorschriften. Sofern notwendig, können Aufsichtsführende unter Einhalten entsprechender Hygienevorschriften (Handschuhe, Desinfektionen, Mund-Nasen-Abdeckung) persönliche Gegenstände und Hilfsmittel der Prüflinge kontrollieren. Diese Kontrolle kann ohne Zustimmung der Prüflinge erfolgen. Sofern der Prüfling der Kontrolle widerspricht, gilt die Prüfung als beendet.
11. Fragen an die Aufsichtsführenden während der Prüfung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Auch hier gelten mindestens 1,50 m besser 2 m Sicherheitsabstand und das Erfordernis der Mund-Nasen-Abdeckung.
12. Notwendige Toilettengänge sind nur einzeln möglich; ebenso sind die Toiletten nur zur Einzelnutzung freigegeben. Die Mund-Nasen-Abdeckung muss während des Toilettengangs dauerhaft getragen werden. Toilettengänge sind den Aufsichtsführenden mittels Ihres Ausweises (Personalausweis oder Studierendenausweis) anzuzeigen. Ggf. muss die Mund-Nasen-Abdeckung zur Legitimation kurz abgenommen werden. Die Aufsichtsführenden vermerken die genaue Uhrzeit der individuellen Toilettengänge (Beginn, Ende). Eine Fluraufsicht weist die Prüflinge auf evtl. besetzte Toiletten und die deshalb notwendige Wartezeit hin. Beim Toilettengang sind die einschlägigen Hygienevorschriften und Abstandsregeln zu beachten; insbesondere auch die Handdesinfektion mittels Spendern in Toiletten und Fluren. Nach Beendigung des Toilettengangs begeben sich die Prüflinge wieder unmittelbar zu ihrem Prüfungsraum und setzen die Prüfung fort.
13. Um eventuelle Staus oder Stockungen am Ende der Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung zu vermeiden, dürfen die Klausuren zu jedem Zeitpunkt abgegeben werden. Von den Aufsichten, die die Wege zu den Toiletten kontrollieren, ist dann sicherzustellen, dass es keinen Kontakt zwischen den Personen, die sich ggf. auf der Toilette befinden und denjenigen, die bereits die Klausur abgegeben haben, gibt.
14. Zur Abgabe der Klausur muss wieder die Mund-Nasen-Abdeckung getragen werden. Die Prüflinge begeben sich unter Wahrung des Sicherheitsabstandes von mindestens 1,50 m besser 2 m zu anderen Personen zum Tisch der Aufsichtsführenden und deponieren ihre Prüfung in die dort bereitstehende Box. Die Prüflinge weisen sich auch hier mit ihrem Ausweis aus; die Aufsichtsführenden dokumentieren die Abgabe. Ggf. muss der Prüfling die Mund-Nasen-Abdeckung zur Identitätskontrolle abnehmen. Abhängig von der Situation können auch die Aufsichtsführenden Anweisungen dahingehend geben, in welcher Reihenfolge die Abgabe der Klausuren erfolgt oder wer an seinem Platz eventuell zu warten hat. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.